



Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

18. Jahrgang

1. Juli 1988

Nr. 10

Inhaltsverzeichnis

Ordnung für das Magisterstudium
des Faches Italienische Philologie
an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 16.6. 1988

Universitätsbibliothek
Bonn

Herausgeber:
Der Rektor der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität
Regina-Pacis-Weg 3,5300 Bonn 1

Ordnung
für das Magisterstudium des Faches
Italienische Philologie
an der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 16.06.1988

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20.11.1979 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.1987 (GV.NW. S. 366), hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- 1 Geltungsbereich
- 2 Qualifikation
- 3 Vorausgesetzte Kenntnisse und Fähigkeiten
- 4 Studienbeginn
- 5 Umfang und Aufbau des Studiums
- 6 Ziel des Studiums
- 7 Inhalt des Studiums
- 8 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen
- 9 Grundstudium
- 10 Hauptstudium
- 11 Magisterprüfung
- 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- 13 Studienplan
- 14 Studienberatung
- 15 Übergangsbestimmungen
- 16 Inkrafttreten

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung - Magisterprüfung - der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (MPO) vom 12.09.1986 (GABI. NW., S. 603) das Studium des Faches Italienische Philologie an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn mit dem Abschluß der Magisterprüfung im Haupt- bzw. Nebenfach.

(2) Für die Magisterprüfung, die in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern abgelegt wird, dürfen höchstens zwei Fächer aus der Fächergruppe Romanistik gewählt werden (§ 11 Abs. 5 Nr. 3 MPO).

§ 2
Qualifikation

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen. § 7 Abs. 7 MPO und § 66 Abs. 2 WissHG bleiben unberührt.

§ 3
Vorausgesetzte Kenntnisse und Fähigkeiten

(1) Das Studium erfordert Kenntnisse des Lateinischen im Umfang des Großen Latinums. Diese werden nachgewiesen

- a) durch den Vermerk des Großen Latinums im Zeugnis der Hochschulreife oder
- b) durch eine entsprechende Erweiterungsprüfung nach der Prüfungsordnung des Kultusministers oder
- c) durch den erfolgreichen Abschluß des dreisemestrigen Lateinkurses der Philosophischen Fakultät.

Bei Studenten aus nichteuropäischen Kulturkreisen kann gemäß § 9 Abs. 4 MPO auf den Nachweis von Lateinkenntnissen verzichtet werden.

(2) Für das Studium der Italienischen Philologie sind Kenntnisse in mindestens einer zweiten romanischen Sprache unabdingbar, die zur Lektüre von wissenschaftlicher Literatur befähigen.

(3) Auslandsstudium und -aufenthalte

Für das Studium der Italienischen Philologie sind mehrmonatige zusammenhängende Auslandsaufenthalte zur Vertiefung sprachpraktischer, fachwissenschaftlicher und landeskundlicher Kenntnisse dringend empfehlenswert. Zumindest sollte ein einsemestriges Studium im Ausland absolviert werden, vorzugsweise unmittelbar nach Abschluß des Grundstudiums. Schon bei der Vorbereitung des Auslandsstudiums sollten die Studenten die Beratung durch das Akademische Auslandsamt sowie die Fachstudienberatung in Anspruch nehmen, um möglichst frühzeitig die mit der Finanzierung und der Anerkennung von an ausländischen Hochschulen erworbenen Leistungsnachweisen gern. § 7 MPO zusammenhängenden Fragen zu klären.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Sommersemester als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5

Umfang und Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium und umfaßt gern. § 3 Abs. 1 MPO eine Regelstudienzeit von neun Semestern bis zum vollständigen Abschluß der Prüfung.

(2) Auf diese Regelstudienzeit werden Studienzeiten bis zu zwei Semestern, in denen die notwendigen Sprachkenntnisse (vgl. § 3 Abs. 1, 2) erworben werden, nicht angerechnet (§ 3 Abs. 2 MPO).

(3) Der Studienumfang beträgt im Hauptfach insgesamt etwa 80 Semesterwochenstunden (d. h. wöchentliche Lehrveranstaltungsstunden über die Dauer eines Semesters, SWS) und im Nebenfach insgesamt etwa 40 SWS (§ 3 Abs. 3 MPO).

(4) Im Hauptfach entfallen 16 SWS auf Lehrveranstaltungen, die jeder Student studieren muß (Pflichtbereich). 54 SWS entfallen auf Lehrveranstaltungen des Faches, unter denen der Student zu wählen hat (Wahlpflichtbereich). Im Umfang von 10 SWS kann der Student nach seinen Interessen und Nei-

gungen Lehrveranstaltungen aus dem Fach selbst oder aus anderen Disziplinen wählen (Wahlbereich).

(5) Im Nebenfach entfallen 16 SWS auf Lehrveranstaltungen, die jeder Student studieren muß (Pflichtbereich). 20 SWS entfallen auf Lehrveranstaltungen des Faches, unter denen der Student zu wählen hat (Wahlpflichtbereich). Im Umfang von 4 SWS kann der Student nach seinen Interessen und Neigungen Lehrveranstaltungen aus dem Fach selbst oder aus anderen Disziplinen wählen (Wahlbereich).

§ 6

Ziel des Studiums

Das Studium soll dem Studenten im Haupt- und Nebenfach gründliche Fachkenntnisse sowie im Hauptfach die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten vermitteln.

§ 7

Inhalt des Studiums

Gegenstand des Studiums der Italienischen Philologie sind die Bereiche Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft, ferner italienische Sprachpraxis und Landeskunde.

§ 8

Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen

(1) Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender Darstellung wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse. Ihre Abhaltung ist den Professoren und Honorarprofessoren im Rahmen ihrer Aufgabenbeschreibung und den Hochschuldozenten (Privatdozenten) im Rahmen ihrer Venia legendi vorbehalten.

(2) Übungen, Proseminare, Lektürekurse und Kolloquien dienen der Durcharbeitung von Lehrstoff, der Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten sowie der Schulung in der Fachmethodik. Sie werden von Professoren, Hochschuldozenten (Privatdozenten), Akademischen Räten, Wissenschaftlichen Assistenten, promovierten Wissenschaftlichen Mitarbeitern oder Lehrbeauftragten abgehalten. Soweit sie als Übungen im Hauptstudium angekündigt werden, ist ihre Abhaltung den

Professoren und Honorarprofessoren im Rahmen ihrer Aufgabenbeschreibung und den Hochschuldozenten (Privatdozenten) im Rahmen ihrer Venia legendi vorbehalten. Die Studenten üben dabei Fertigkeiten und Methoden, erarbeiten Beiträge und tragen diese vor, diskutieren bzw. lösen Übungsaufgaben.

(3) In Hauptseminaren erfolgt die Erarbeitung komplexer Fragestellungen sowie wissenschaftlicher Erkenntnisse und die Beurteilung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion. Ihre Abhaltung ist den Professoren und Honorarprofessoren im Rahmen ihrer Aufgabenbeschreibung und den Hochschuldozenten (Privatdozenten) im Rahmen ihrer Venia legendi vorbehalten.

(4) Sprachpraktische Übungen begleiten das Studium auf allen Ebenen. Sie fördern die Sprachfertigkeit (zum Teil im Sprachlabor) , erweitern die Sprachkenntnisse und vertiefen den Einblick in Strukturen und Varietäten der italienischen Sprache. Sie werden in erster Linie von Lektoren, Akademischen Räten, Studienräten im Hochschuldienst und Lehrbeauftragten abgehalten. Zur Sprachpraxis gehörende landeskundliche Vorlesungen in italienischer Sprache werden auch von Lektoren abgehalten.

(5) Auf Exkursionen wird Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule erteilt.

§ 9

Inhalt und Abschluß des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium soll die grundlegenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach Italienische Philologie vermitteln. Die erfolgreiche Teilnahme an den unter I, II und III aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen und der Nachweis über die selbstgewählten Veranstaltungen im Grundstudium sind Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums. Das Grundstudium soll in der Regel nach dem vierten Semester abgeschlossen sein und etwa 34 Semesterwochenstunden umfassen. Auf das Grundstudium Italienische Philologie entfallen sowohl im Haupt- als auch im Nebenfach
16 Semesterwochenstunden Pflichtveranstaltungen,
16 Semesterwochenstunden Wahlpflichtveranstaltungen,
2 Semesterwochenstunden Wahlveranstaltungen.

Im Grundstudium sind sowohl im Haupt- als auch im Nebenfach folgende Studienleistungen, die im folgenden als Pflicht- (P) und Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ausgewiesen sind, zu erbringen :

- | | |
|--|-------|
| 1. Sprachwissenschaft | |
| a) Einführung in die Sprachwissenschaft (P) | 2 SWS |
| b) Sprachwissenschaftliches Proseminar (WP) | 2 SWS |
| II. Literaturwissenschaft | |
| a) Einführung in die Literaturwissenschaft (P) | 2 SWS |
| b) Literaturwissenschaftliches Proseminar (WP) | 2 SWS |
| III. Sprachpraxis (P) | |
| a) Grundkurs Italienisch für Anfänger | 4 SWS |
| b) Mittelkurs Italienisch für Fortgeschrittene | 4 SWS |
| c) Deutsch-italienische Übersetzung I | 2 SWS |
| d) Italienisch-deutsche Übersetzung I I | 2 SWS |

Die Lehrveranstaltungen I a-b , I I a-b , III a-d müssen mit Leistungsnachweisen aufgrund individuell feststellbarer Leistungen abgeschlossen werden. Diese werden in den Einführungen I a, II a und den sprachpraktischen Übungen III a-d aufgrund einer Abschlußklausur, in den Proseminaren I b und II b aufgrund eines Referates erteilt.

Studenten, die in der Überprüfung ihrer individuellen Leistungen in den Veranstaltungen III a-d erfolglos blieben, erhalten bis zum Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters Gelegenheit, diese zu wiederholen. Zur Vorbereitung dieser Wiederholungsklausuren werden in der vorlesungsfreien Zeit Repititionskurse eingerichtet.

Wahlpflichtveranstaltungen :

Die Pflichtveranstaltungen sind durch Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 16 SWS aus den Bereichen Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Sprachpraxis und Landeskunde zu ergänzen. Die Wahlpflichtveranstaltungen geben eine erste Möglichkeit, Schwerpunkte nach eigenem Interesse zu bilden. Der Student hat unter allen Veranstaltungen des Grundstudiums (Vorlesungen, Proseminare , Übungen, Kurse usf .) die freie Wahl, sofern er die Voraussetzungen zur Teilnahme erfüllt. Unter den gewählten Veranstaltungen muß je eine Vorlesung zur Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft sein.

Im Bereich Sprachwissenschaft wird die Teilnahme an Einführungen in das Altitalienische empfohlen. Empfohlen wird

auch die Teilnahme an Sprachkursen zu weiteren romanischen Sprachen; sie dienen im Rahmen eines Italienisch-Studiums der Erweiterung des Blickes auf die Gesamtdisziplin Romanische Philologie. Empfohlen wird im Bereich Sprachpraxis - je nach Kenntnisstand und Interesse - die Teilnahme an zusätzlichen sprachpraktischen Übungen.

Wahlveranstaltungen

Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind durch weitere Veranstaltungen im Umfang von 2 SWS nach freier Wahl des Studenten zu ergänzen. Der Student hat unter allen Veranstaltungen des Grundstudiums die freie Wahl, sofern er die Voraussetzungen zur Teilnahme erfüllt. Es ist empfehlenswert, interdisziplinäre Veranstaltungen verwandter Fächer nach Rücksprache mit den Dozenten zu besuchen.

(2) Da die Veranstaltungen des Grundstudiums, die mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen werden, in Inhalt und Methode aufeinander aufbauen, sind sie im Rahmen eines ordnungsgemäßen Studiums jeweils in der angegebenen Reihenfolge zu absolvieren. Die erfolgreiche Teilnahme am Grund- und Mittelkurs Italienisch (Klausuren) ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Übungen Deutsch-italienische Übersetzung I und Italienisch-deutsche Übersetzung II. Die Aufnahme in ein Proseminar setzt den erfolgreichen Abschluß des Grund- und Mittelkurses (Klausuren) und der entsprechenden Einführung voraus.

(3) Das Grundstudium des Nebenfaches Italienische Philologie ist identisch mit dem des Hauptfaches. Wird das Fach Italienische Philologie als erstes Nebenfach gewählt, soll es ebenfalls nach dem vierten Semester abgeschlossen werden. Wird das Fach Italienische Philologie als zweites Nebenfach gewählt, kann es auch nach dem sechsten Semester abgeschlossen werden.

(4) Das erfolgreich abgeschlossene Grundstudium setzt ein Studium im Umfang von mindestens 34 SWS voraus, das im Studienbuch nachzuweisen ist.

(5) Die Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums erfordert die Vorlage der Leistungsnachweise aus den in Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen. Die Bescheinigung über das erfolgreich abgeschlossene Grundstudium wird vom Dekan der Philosophischen Fakultät oder dem von ihm Beauftragten ausgestellt.

§ 10

Inhalt des Hauptstudiums

(1) Im Hauptstudium sollen die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten einerseits vertieft und vervollkommenet sowie andererseits weitere Gebiete studiert werden. Ziel des Hauptstudiums ist es, den Studenten zum wissenschaftlichen Arbeiten sowie zur systematischen Beschäftigung mit verschiedenen Problembereichen des Faches zu befähigen.

(2) Das Hauptstudium soll sowohl im Haupt- wie auch im Nebenfach Italienische Philologie in der Regel im 8. Semester abgeschlossen werden.

(3) Das Hauptstudium des Hauptfaches Italienische Philologie besteht im Wahlpflichtbereich aus Veranstaltungen im Umfang von mindestens 38 SWS aus den Bereichen Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Sprachpraxis und Landeskunde. Unter angemessener Berücksichtigung dieser Bereiche soll der Student hier Schwerpunkte nach eigenem Interesse bilden. Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je drei Teilgebieten der Bereiche Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft nachzuweisen, ferner Studien in den Bereichen Sprachpraxis und Landeskunde. Er hat unter allen Veranstaltungen des Hauptstudiums die Wahl, sofern er die Voraussetzungen zur Teilnahme erfüllt. Unter den gewählten Veranstaltungen muß je eine Vorlesung zur Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft sein.

Leistungsnachweise gern. Nr. 20 der Anlage zu § 9 Abs. 1 MPO sind in folgenden Veranstaltungen zu erbringen:

I.	Sprachwissenschaft	
	Sprachwissenschaftliches Hauptseminar	2 SWS
II.	Literaturwissenschaft	
	Literaturwissenschaftliches Hauptseminar	2 SWS
III.	Sprach- bzw. Literaturwissenschaft	
	Altitalienisch	2 SWS
IV.	Sprach- bzw. literaturwissenschaftliches Hauptseminar (Sprache bzw. Literatur bis 1600)	2 SWS
V.	Sprachpraxis	
	Oberkurs	
	a) Deutsch-italienische Übersetzung II	2 SWS
	b) Essay I	2 SWS
VI.	Landeskunde	
	Landeskundliche Lehrveranstaltung (V,S,U)	2 SWS

Der verantwortliche Dozent teilt den Teilnehmern spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung mit, welche Leistungen er für die Erteilung eines Leistungsnachweises fordert.

Wahlveranstaltungen:

Die Wahlpflichtveranstaltungen sind durch weitere Veranstaltungen im Umfang von 8 SWS nach freier Wahl des Studenten aus den Bereichen Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Sprachpraxis und Landeskunde zu ergänzen. Der Student hat unter allen Veranstaltungen des Hauptstudiums die freie Wahl, sofern er die Voraussetzungen zur Teilnahme erfüllt. Es ist empfehlenswert, interdisziplinäre Veranstaltungen verwandter Fächer nach Rücksprache mit den Dozenten zu besuchen.

(4) Das Hauptstudium des Nebenfaches Italienische Philologie umfaßt 4 SWS Wahlpflichtveranstaltungen und 2 SWS Wahlveranstaltungen.

Wahlpflichtveranstaltungen:

I. Literatur- oder sprachwissenschaftliches Hauptseminar	2 SWS
II. Literatur- oder sprachwissenschaftliche Vorlesung	2 SWS

In I ist gem . Nr. 20 der Anlage zu § 9 Abs . 1 MPO ein Leistungsnachweis zu erbringen. Der verantwortliche Dozent teilt den Teilnehmern spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung mit, welche Leistungen er für die Erteilung eines Leistungsnachweises fordert.

(5) Die Zulassung zu den Hauptseminaren setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus. Für die Teilnahme an einem sprach- oder literaturwissenschaftlichen Hauptseminar ist der Nachweis von Kenntnissen in einer zweiten romanischen Sprache durch erfolgreiche Teilnahme an einem entsprechend ausgewiesenen Grundkurs (Klausur) erforderlich. Die Zulassung zu der sprachpraktischen Übung Essay I setzt vertiefte Sprachkenntnisse voraus, die durch die erfolgreiche Teilnahme an der Übung Deutsch-italienische Übersetzung I I nachgewiesen werden. Die landeskundliche Lehrveranstaltung, wird vom geschäftsführenden Direktor in den Veranstaltungskündigungen des Romanischen Seminars gesondert ausgewiesen. In Frage kommen u. a. auch Vorlesungen zur italienischen Geschichte, Politik, Geographie usf . , in denen der benotete Leistungsnachweis aufgrund eines Prüfungsgespräches erteilt wird.

§ 11 Magisterprüfung

(1) Gemäß § 9 Abs. 1 MPO kann zur Magisterprüfung nur zugelassen werden, wer

1. den in § 2 bezeichneten Vorbildungsnachweis besitzt,
2. die in § 3 Abs. 1, 2 der Studienordnung aufgeführten Sprachkenntnisse besitzt,
3. an den in §§ 9, 10 der Studienordnung bezeichneten Lehrveranstaltungen erfolgreich teilgenommen und die entsprechenden Leistungsnachweise erworben hat,
4. an der Universität Bonn für die gewählten Magisterstudiengänge eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweithörer zugelassen ist.

(2) Die Magisterprüfung im Fach Italienische Philologie besteht gemäß § 11 Abs. 6 MPO im Hauptfach aus

1. einer schriftlichen Hausarbeit (Magisterarbeit),
2. zwei Klausurarbeiten,
3. einer mündlichen Prüfung.

(3) Wird das Fach Italienische Philologie als Nebenfach studiert, besteht die Magisterprüfung in einer mündlichen Prüfung.

(4) Die Magisterarbeit bildet den ersten Teil der Magisterprüfung des Faches Italienische Philologie als Hauptfach. Der Kandidat soll in der Magisterarbeit nachweisen, daß er imstande ist, ein begrenztes Problem aus dem Fach Italienische Philologie in angemessener Zeit selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Der Dekan beauftragt einen in dem Fach Italienische Philologie lehrenden Professor oder habilitierten Angehörigen der Philosophischen Fakultät, ein Thema zu stellen.

Das Thema wird dem Kandidaten vom Dekan mitgeteilt. Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate und kann auf begründeten Antrag hin um bis zu 6 Wochen verlängert werden. Die Magisterprüfung ist in deutscher Sprache abzufassen. Hierüber kann der Prüfungsausschuß im Benehmen mit den Prüfern Ausnahmen zulassen. Die Magisterarbeit wird von zwei Prüfern beurteilt. Maßgebend sind der Grad selbständiger Leistung, der sachliche Gehalt, Planung, Methodenbeherrschung, Aufbau, Gedankenführung und sprachliche Form. Zum Verfahren im übrigen wird auf §§ 12, 13 MPO verwiesen.

(5) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in der begrenzten Zeit von vier Stunden und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem des Faches Italienische Philologie erkennen und mit den geläufigen Methoden Wege zu einer Lösung finden kann. Außerdem hat der Kandidat die erforderliche Sprachkompetenz nachzuweisen. Eine der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht besteht aus der Übersetzung eines deutschen Textes ins Italienische. Für die weitere schriftliche Arbeit unter Aufsicht sind drei Themen oder Aufgaben zur Wahl gestellt; diese Arbeit ist in italienischer Sprache abzufassen. Für die Bewertung ist entscheidend, daß der Kandidat grundlegende Kenntnisse von Gegenständen und Methoden des Faches nachweist sowie seine Fähigkeit darlegt, Wissen im Sinn der gestellten Aufgabe anzuwenden. Zum Verfahren im übrigen wird auf § 14 MPO verwiesen.

(6) Die mündliche Prüfung im Fach Italienische Philologie wird als Einzelprüfung in deutscher Sprache vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Sie kann teilweise auch in Italienisch geführt werden. Der Kandidat kann für die mündliche Prüfung Gebiete angeben, in denen er sich besonders vorbereitet hat. Die mündliche Prüfung dauert im Fach Italienische Philologie als Hauptfach in der Regel mindestens 50 und höchstens 60 Minuten und im Fach Italienische Philologie im Nebenfach in der Regel mindestens 20 und höchstens 40 Minuten. In der mündlichen Prüfung wird dem Kandidaten Gelegenheit gegeben, ausgehend von vertieften Kenntnissen in den von ihm angegebenen Gebieten, Aufgaben und Probleme zu lösen und den Bezug zwischen den Gegenständen des Faches insgesamt darzulegen. Der Kandidat soll sich dabei zusammenhängend äußern. Für das Verfahren im übrigen wird auf § 15 MPO verwiesen.

§ 12

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang (Fach i. S. von § 11 MPO) an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Zwischenprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen daraus, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet. Zwischenprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. An Stelle der Zwischenprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Abs . 2 Satz 3-5 gilt entsprechend.

(4) Prüfungsleistungen in einer Magisterprüfung , die der Kandidat an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang erbracht hat, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Das gleiche gilt für Prüfungsleistungen in erfolgreich abgeschlossenen Abschlußprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien oder vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(6) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in

einem dem gewählten Magisterstudiengang entsprechenden Wahlfach erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(7) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gern. § 66 WissHG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten als Studienleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

(8) Zuständig für die Anrechnung nach den Abs. 1-7 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

§ 13 Studienplan

Der Studienordnung ist gern. § 85 Abs. 6 WissHG ein Studienplan als Anhang beigelegt. Der Studienplan dient als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 14 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bonn. Zum Fachstudium wird eine studienbegleitende Fachberatung durch hauptamtlich Lehrende des Romanischen Seminars angeboten.

§ 15 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 1986/87 erstmalig für einen Magisterstudiengang an der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn eingeschrieben sind.

(2) Studierende, die erstmals bis einschließlich Sommersemester 1986 für einen Magisterstudiengang eingeschrieben wurden, können ihr Studium nach dieser Studienordnung gestalten.

ten , sofern sie beantragen, die Prüfung nach der Magisterprüfungsordnung vom 12.09.1986 abzulegen (§ 23 Abs. 1 MPO).

§ 16
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Reppen
(Prof. Dr. K. Reppen)
Dekan
der
Philosophischen Fakultät

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Philosophischen Fakultät vom 10.02.1988 und des beschließenden Senatsausschusses für Studienordnungen vom 09.03.1988.

Bonn, den 16.06.1988

K. Fleischhauer
(Prof. Dr. K. Fleischhauer)
Rektor
der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Anhang: Studienplan
 (unverbindliches Beispiel)
 Fall A: Studium des Hauptfaches (HF)

GRUNDSTUDIUM

	Lehrveranstaltung	SWS	StP	B	LN
1. Sem.	Grundkurs Italienisch f. Anfänger	4	P	SP	Klausur
	Phonetik	2	WP	SP	-
	Vorlesung	2	W	S/L	-
2. Sem.	Mittelkurs Italienisch f. Fortg.	4	P	SP	Klausur
	Lektüreübung	2	WP	SP	-
	Einführung	2	P	S/L	Klausur
	Vorlesung	2	WP	S/L	-
3. Sem.	Dt.-ital. Übersetzung I	2	P	SP	Klausur
	Ital.-dt. Übersetzung I	2	WP	SP	-
	Einführung	2	P	S/L	Klausur
	Proseminar	2	WP	S/L	Referat
	Vorlesung	2	WP	S/L	-
4. Sem.	Ital.-dt. Übersetzung II	2	P	SP	Klausur
	2. rom. Sprache	4	WP	SP	Klausur
	Proseminar	2	WP	S/L	Referat

HAUPTSTUDIUM(HP)

	Lehrveranstaltung	SWS	StP	B	LN
5. Sem.	Oberkurs: Dt.-ital. Übers. II	2	WP	SP	Klausur
	Altitalienisch	2	WP	LK	Klausur
	Hauptseminar	2	WP	S/L	Referat
	Vorlesung	2	WP	S/L	-
	Übung	2	WP	S/L	-
6. Sem.	Oberkurs: Ital. Essay I	2	WP	SP	Klausur
	Landeskunde	2	WP	S/L	Klausur
	Hauptseminar	2	WP	S/L	Referat
	Vorlesung	2	WP	S/L	-
	Übungen	4	WP	SP	-
7. Sem.	Ital.-dt. Übersetzung III	2	WP	SP	-
	Dt.-ital. Übersetzung III	2	WP	SP	-
	Hauptseminar	2	WP	S/L	Referat
	Vorlesung	2	W	S/L/LK	-
	Übungen	4	WP	S/L/LK	-
8. Sem.	Ital. Essay III	2	WP	SP	-
	Hauptseminar/Kolloquium	2	W	S/L	-
	Vorlesungen	4	W	S/L/LK	-
	2 Übungen	4	WP	S/L	-

GRUNDSTUDIUM

	Lehrveranstaltung	SWS	StP	B	LN
1. Sem.	Grundkurs Italienisch f. Anfänger	4	P	SP	Klausur
	Phonetik	2	WP	SP	-
	Vorlesung	2	W	S/L	-
2. Sem.	Mittelkurs Italienisch f. Fortg.	4	P	SP	Klausur
	Einführung	2	P	S/L	Klausur
	Vorlesung	2	WP	S/L	-
3. Sem.	Dt.-ital. Übersetzung I	2	P	SP	Klausur
	Ital.-dt. Übersetzung I	2	WP	SP	-
	Einführung	2	P	S/L	Klausur
	Proseminar	2	WP	S/L	Referat
	Vorlesung	2	WP	S/L	-
4. Sem.	Ital.-dt. Übersetzung II	2	P	SP	Klausur
	2. rom. Sprache	4	WP	SP	Klausur
	Proseminar	2	WP	S/L	Referat

HAUPTSTUDIUM

	Lehrveranstaltung	SWS	StP	B	LN
5. Sem.	Hauptseminar	2	WP	S/L	Referat
	Vorlesung	2	WP	S/L	
6. Sem.	Vorlesung	2	W	S/L/LK	

Erläuterungen:

- SWS = Semesterwochenstunden
StP = Zuordnung zum Studienplan
= Pflichtveranstaltung
WP = Wahlpflichtveranstaltung
= Wahlveranstaltung
= Bereich
SP = Sprachpraxis
= Sprachwissenschaft
= Literaturwissenschaft
LK = Landeskunde
LN = Leistungsnachweis